

Anlage

Variantenuntersuchung: Regiebetrieb, Eigenbetrieb, GmbH und gemeinnützige GmbH Volkshochschule

Rechtsformen	Öffentlich rechtliche Organisationsform		Privat rechtliche Organisationsform	
	Regiebetrieb	Eigenbetrieb	GmbH/ Gemeinnützige GmbH	
<b>Kurzbeschreibung</b>	Besondere öffentlich-rechtliche Unternehmensform auf der Grundlage der Gemeindeordnung	Klassische Organisationsform für Unternehmen der Kommunen.	Die GmbH ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Rechtsfähigkeit) und körperschaftlicher Organisation. Nach § 1 GmbHG kann diese Gesellschaft zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Die GmbH kann im kommunalen Bereich- sofern das jeweilige Kommunalverfassungsrecht diese Option eröffnet – sowohl für wirtschaftliche Unternehmen als auch für nichtwirtschaftliche Einrichtungen Verwendung finden.	Die gemeinnützige GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der aufgrund ihrer Gemeinwohlorientierung besondere Steuervergünstigungen gewährt werden.  Entscheidend für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist eine Regelung im Gesellschaftsvertrag, die für den Fall der Auflösung oder Liquidation den Vermögensfall an eine andere gemeinnützige Körperschaft regelt (Grundsatz der Vermögensbindung)
<b>Rechtlich</b>	Unselbständig	Unselbständig	Selbständig	
<b>Organisatorisch</b>	Unselbständig	Selbständig	Selbständig	
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)	Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)	GmbH - Gesetz (GmbHG) Handelsgesetzbuch (HGB)	GmbH - Gesetz (GmbHG) Handelsgesetzbuch (HGB) Abgabenordnung (AO)
<b>Vertragliche Grundlage</b>	Geschäftsordnung	Eigenbetriebsatzung Geschäftsordnung/Geschäftsverteilung	Gesellschaftsvertrag Geschäftsordnung/Geschäftsverteilung	
<b>Leitung</b>	Amtsleiter/Abteilungsleiter	Werkleitung	Geschäftsführung	
<b>Organe</b>	gesetzlicher Vertreter der Stadt Erfurt ist Vorgesetzter	Werkleiter/in  Stadtrat Werkausschuss	Geschäftsführer/in  Gesellschafterversammlung (die Bildung eines Aufsichtsrates ist grundsätzlich fakultativ)	
<b>Notar</b>	keine	keine	Notarielle Gründung	
<b>Eintragung</b>	keine	keine	Eintragung ins Handelsregister	
<b>Gründungskosten</b>	keine	keine	ca. 3.000,00 Euro für die Eintragung 25.000,00 Euro Gründungskosten Minimum	

Anlage

Rechtsformen	Öffentlich rechtliche Organisationsform		Privat rechtliche Organisationsform	
	Regiebetrieb	Eigenbetrieb	GmbH/ Gemeinnützige GmbH	
<b>Finanzwirtschaft</b>	Finanzwirtschaftlich kein Sondervermögen sondern im Haushalt der Stadt Erfurt integriert, somit werden Einnahmen und Ausgaben darüber getätigt.  Prüfung der Jahresrechnung i.V.m. Gesamthaushalt durch örtl. Prüfbehörde (Rechnungsprüfungsamt)	Selbständig, wird als Sondervermögen mit eigener Kassen- und Kreditwirtschaft, eigener kaufmännischer Buchführung, eigener Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem eigenen haushaltsrechtlich selbständigen Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan geführt.  Für den Jahresabschluss und den Lagebericht gelten die allgemeinen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften. Der Eigenbetrieb unterliegt der Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.	Eigene kaufmännische Buchführung, Wirtschaftsplan  Für den Jahresabschluss und den Lagebericht gelten die allgemeinen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften. Das Kapitalunternehmen unterliegt der Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.	
<b>Mindestkapital</b>	nicht erforderlich	Angemessenes Stammkapital (30 bis 40%)	mindestens 25.000,00 Euro Stammkapital (§ 5 GmbHG)	
<b>Haftung</b>	unbeschränkte Haftung der Stadt Erfurt	unbeschränkte Haftung der Stadt Erfurt	beschränkt auf das Vermögen der Gesellschaft (§ 13 Abs. 2 GmbHG)	
<b>Personal</b>	- öffentliches Dienstrecht - in den Stellenplan der Verwaltung integriert - Anwendung TVöD	- öffentliches Dienstrecht - eigener Stellenplan - Anwendung TVöD	Eigene Personalwirtschaft (Übergang nach 613 a BGB erforderlich)	
<b>Mitbestimmung</b>	PersVG  Personalrat	PersVG  Personalrat	BetrVG  MitBG  Betriebsrat	
<b>Auflösung</b>	Organisationsanweisung	gemeindlicher Organisationsakt (Stadtratsbeschluss)	Die GmbH ist grundsätzlich auf unbestimmte Zeit gegründet. Sollte es eine Situation geben, die eine Auflösung der GmbH erfordert, dann ist ein Gesellschafterbeschluss die Grundlage.	
<b>Steuerliche Auswirkungen</b>	bei BgA, § 4 KStG	bei BgA, § 4 KStG	KStG, UStG, Gewerbesteuer Steuerpflicht kraft Rechtsform	UStG Befreiung von Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 6 GewStG
<b>Musterverträge</b>	nicht erforderlich	„Musterbetriebssatzung für Eigenbetriebe“	Leitfaden zur Gründung einer kommunalen GmbH	

Rechtsformen	Öffentlich rechtliche Organisationsform		Privat rechtliche Organisationsform	
	Regiebetrieb	Eigenbetrieb	GmbH/ Gemeinnützige GmbH	
<b>Fazit</b>	<p>Ist eine Rechtsform, bei der der Einfluss von Verwaltung und Stadtrat tendenziell am größten ist.</p> <p>Volle Einbindung in die Verwaltung mit allen gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Ein entstehendes Defizit wird in voller Höhe vom Haushalt getragen.</p> <p>Insolvenzunfähig</p>	<p>Der Eigenbetrieb stellt im Ergebnis eine für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen sinnvolle und maßgeschneiderte Kompromisslösung dar. Durch die organisatorische und finanzwirtschaftliche Verselbständigung wird einerseits eine Unternehmensführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten ermöglicht; andererseits besteht trotz dieser organisatorischen Verselbständigung eine sehr enge Verbindung zwischen Eigenbetrieb und Verwaltung und Stadtrat, so dass die Einheit der Kommunalverwaltung nicht in Frage gestellt wird und eine ausreichende Kontrolle durch die Kommune durchaus sichergestellt ist.</p> <p>Insolvenzunfähig</p>	<p>Die GmbH hat bei Städten, Gemeinden und Kreisen innerhalb der privatrechtlichen Organisationsformen die weiteste Verbreitung erfahren, da das GmbH-Recht der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages im Einzelfall breiten Spielraum lässt und damit weitestgehend Wünsche und Bedürfnisse des Gesellschafters Kommune Berücksichtigung finden können.</p> <p>Die GmbH eignet sich als Gesellschaftsform für die wirtschaftliche Beteiligung (Unternehmen) bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung (Einrichtung) der Gemeinden, da die Haftung sich auf die Stammeinlage und die begrenzte Nachschusspflicht begrenzt (Haftungsbegrenzung). Die Gemeinde als juristische Person wird dann Allein- oder Mitgesellschafter der GmbH. Eine unbegrenzte Nachschusspflicht darf die Gemeinde im Gesellschaftsvertrag nicht vereinbaren.</p>	<p>Die gemeinnützige GmbH paart die Vorteile der typischen, auf gewerbliche Aktivitäten gerichtete Rechtsform GmbH mit den Steuervorteilen, die das Gemeinnützigkeitsrecht bietet.</p> <p>Gesellschaftsvertrag verfolgt ausschließlich gemeinnütziger Zwecke</p> <p>Die Vorteile der gemeinnützigen GmbH liegen im Steuerrecht, insbesondere in der Befreiung von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, sowie in der Berechtigung, Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen. Einfacher Zugang zu Unternehmen als Kooperationspartner, Spendern oder Sponsoren.</p> <p>Die Gewinne müssen für den gemeinnützigen Zweck oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden und dürfen grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden</p>